

Geschäftsbedingungen für entgeltliche Zurverfügungstellung von Unterkünften

1. Vertragsabschluß

Mit Bestellung (mündlich oder schriftlich), Zusage (mündlich oder schriftlich) oder kurzfristiger Bereitstellung der Unterkunft ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.

2. Leistungen

Mit Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichten sich die Parteien, für die gesamte Dauer des Vertrages, zur Erfüllung der folgenden gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag:

- a) Der Gastwirt ist verpflichtet, die jeweilige Unterkunft im nutzungsgerechten Zustand und entsprechend der Bestellung bereitzustellen.
- b) Der Gast ist verpflichtet, das vertraglich geschuldete Entgelt für die Zeit (Dauer) der Bestellung der Unterkunft zu entrichten.
- c) Der Gast wird von der Entrichtung des vertraglich geschuldeten Entgeltes nicht dadurch befreit, dass er, unabhängig vom Grund der Verhinderung, an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechtes verhindert wird.
- d) Beruht die Verhinderung jedoch auf einen Grund, den der Gastwirt zu vertreten hat, wird der Gast von der Entrichtung des vertraglich geschuldeten Entgelts frei.

3. Rücktritt

Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten; dies sollte jedoch im eigenen Interesse des Gastes schriftlich geschehen.

Abhängig vom Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung seitens des Gastes werden die nachfolgend genannten – unter Berücksichtigung gewöhnlicher Ersparnis und gewöhnlich möglicher Einnahmen ermittelten – Pauschalstornosätze berechnet, jeweils in % des Reisepreises/Preis für Übernachtung und Frühstück oder Halbpension, bzw. gebuchtes Arrangement:

Bei Unterbringung in Hotel- oder Pensionszimmern:

- bis zum 29. Tag vor Reiseantritt 20%, mindestens 30,00 €
- bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- danach 80%

Handelt es sich um eine Gruppenbuchung (ab 15 Pers.), erhöht sich der jeweilige %-Satz um 10%.

Bei Unterbringung in Ferienwohnungen:

- bis zum 43. Tag vor Reiseantritt 20%, mindestens 30,00 €
- bis zum 29. Tag vor Reiseantritt 40%
- bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 60%
- danach 80%

Ist es dem Gastwirt möglich, die nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vergeben, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.